



Aufwandsentschädigungssatzung

Satzung des Landkreises Goslar über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

Stand: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT - KREISTAGSMITGLIEDER	- 3 -
§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	- 3 -
§ 2 Besondere Aufwandsentschädigung	- 4 -
§ 3 Verdienstausfall, Pauschalstundensatz	- 4 -
§ 4 Fahrkosten	- 4 -
§ 5 Reisekostenvergütung	- 5 -
2. ABSCHNITT - AUSSCHUSSMITGLIEDER OHNE MANDAT	- 5 -
§ 6 Leistungen für Ausschussmitglieder ohne Mandat	- 5 -
3. ABSCHNITT - EHRENAMTLICH TÄTIGE	- 5 -
§ 7 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen in der Kreisfeuerwehr	- 5 -
§ 8 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige	- 6 -
§ 9 Verdienstausfall und Auslagenersatz	- 6 -
§ 10 Reisekostenvergütung	- 7 -
4. ABSCHNITT – ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE	- 7 -
§ 11 Anspruch	- 7 -
§ 12 Fälligkeit der Entschädigung	- 8 -
§ 13 Ausschlussfrist	- 8 -
5. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNG	- 8 -
§ 14 Inkrafttreten	- 8 -

1. Abschnitt - Kreistagsmitglieder

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung

1. in Form einer **monatlichen Pauschale** von **180,00 €**.

- a. Bei Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit wird die Aufwandsentschädigung um **20,00 €/ Monat** erhöht, wenn auf die gleichzeitige Übersendung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Protokolle) in Papierform verzichtet wird.
- b. Alternativ kann mit Annahme des Kreistagsmandats ein Einmalbetrag von **600,00 €** plus eine monatliche Zahlung von **10,00 €** gewährt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag (vor Ende der Wahlperiode), ist der Einmalbetrag anteilig zu erstatten. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt mit der ersten Abrechnung des Sitzungsgeldes nach Mandatsbeginn.
Sollte die Entscheidung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erst während der laufenden Wahlperiode getroffen oder ein Wechsel von Alternative a auf b angestrebt werden, wird der Einmalbetrag anteilig ausgezahlt.

2. in Form eines Sitzungsgeldes von **40,00 €** je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen/Gruppen und der Ausschüsse, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen.

Soweit eine Sitzung länger als drei Stunden dauert, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von **40,00 €** gewährt.

Soweit eine Kreistagsitzung nach der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung für die Durchführung einer Kreisausschusssitzung unterbrochen wird, wird für die Sitzung des Kreisausschusses kein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

3. in Form einer Entschädigung von **20,00 €** je Sitzung, höchstens **30,00 €** je Sitzungstag, wenn für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/ des Kreistagsabgeordneten angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

(2) Sonstige Sitzungen (z.B. Projektgruppen- oder Arbeitskreissitzungen) sowie offizielle, dienstliche Informationsveranstaltungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt oder die Kreistagsabgeordneten vom Landrat/ von der Landrätin zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.

Sonstige Aufwendungen für die Teilnahme an Besprechungen, repräsentativen Terminen o.ä. sind mit den Aufwandsentschädigungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 1 abgedeckt.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:
- | | |
|--|---|
| 1. stellvertretende/r Landrat/rätin | 307,00 € |
| 2. Vorsitzende/r des Kreistages | 180,00 € |
| 3. Vorsitzende/r einer Fraktion/Gruppe | 256,00 € zuzüglich 6,00 € pro Mitglied. |
- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden.

§ 3

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

Auf Antrag werden für die Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr ersetzt:

1. **Unselbständigen** der Verdienstausschlag - ersatzweise Erstattung des Brutto-Betrages an die/den Arbeitgeber/in - bis zum Höchstbetrag von **30,00 €** je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (§ 44 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG),
2. **Selbständigen** eine Verdienstausschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von **30,00 €** je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (§ 44 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 2 NKomVG),
3. Kreistagsmitgliedern, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens 3 Personen oder mit 2 Personen und mindestens 1 Kind unter 14 Jahren oder einer Person über 67 Jahren oder 1 pflegebedürftigen Person führen **und** keinen Verdienstausschlag geltend machen **und** denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann (§ 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKomVG), ein Pauschalstundensatz von **12,00 €**, längstens für 8 Stunden je Tag,
4. ein Pauschalstundensatz von **12,00 €**, längstens für 8 Stunden je Tag, wenn die Kreistagsmitglieder keine Ansprüche nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen können, ihnen aber **im beruflichen Bereich ein Nachteil** entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann (§ 44 Abs. 1, Satz 2 NKomVG).

Über Ausfallzeiten, die vor 08:00 Uhr bzw. nach 19:00 Uhr liegen, entscheidet der Kreis Ausschuss im Rahmen der Höchstbeträge bzw. Höchstzeiten pro Tag.

§ 4

Fahrkosten

Die Kreistagsabgeordneten erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Tagungsort und zurück Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 €** je km.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach den für die/den Landrat/rätin geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 €** je km.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder Kreisausschuss. Für Dienstreisen der stellvertretenden Landräte/innen ist keine Genehmigung erforderlich.
- (3) Daneben wird Verdienstausfall nach § 3 erstattet.

2. Abschnitt - Ausschussmitglieder ohne Mandat

§ 6 Leistungen für Ausschussmitglieder ohne Mandat

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, § 1 Abs. 2, § 3, § 4 und § 5 entsprechend.

3. Abschnitt - Ehrenamtlich Tätige

§ 7 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen in der Kreisfeuerwehr

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

1. Kreisbrandmeister/in	708,00 €
2. Stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	294,00 €
3. Führer/in einer Kreisfeuerwehrebereitschaft	67,00 €
4. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	67,00 €
5. Kreisausbildungsleiter/in	67,00 €
6. Kreissicherheitsbeauftragte/r	67,00 €
7. Zugführer/in ABC-Zug	67,00 €
8. Systembetreuer/in ELW 2/ Einsatzführungssoftware	67,00 €

- (2) Ausbilder:innen für Lehrgänge und Fortbildungen der Kreisfeuerwehr erhalten pro Unterrichtsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

- (3) Auf Antrag werden ersetzt:

1. weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit gemäß § 12 Abs. 3 NBrandSchG,

2. Verdienstausschlag gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG bis zu den in § 3 festgesetzten Höchstbeträgen,
 3. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von **9,00 €** je Stunde, längstens für acht Stunden je Tag; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung entsprechend § 10 Abs. 1 gewährt.
- (5) Der/ Dem Kreisbrandmeister/in wird auf Antrag und unter Reduzierung der ihr/ ihm nach Abs. 1 Ziffer 1 zustehenden Aufwandsentschädigung um den Betrag von 200,00 € der Dienstkraftwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

1. Kreisjägermeister/in	309,00 €
2. Kreisheimatpfleger/in	141,00 €
3. Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	121,00 €
4. Landschaftswart/in	30,00 €
5. Leitung des Kriseninterventionsteams (KIT)	200,00 €
6. stv. Leitung des Kriseninterventionsteams	100,00 €
7. Mitglieder des Kriseninterventionsteams (KIT)	50,00 €
8. Kreisbehindertenbeauftragte/r	200,00 €

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils um **10 %** für den Zeitraum erhöht, in dem Kosten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

- (2) Vom Kreistag bestellte Mitglieder der Einigungsstelle gemäß § 71 Abs. 1 Nds. PersVG erhalten eine Aufwandsentschädigung von **30,00 €** je Sitzung zuzüglich der Fahrkosten gemäß § 4. Dies gilt nicht für Beschäftigte des Landkreises Goslar.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird für einen besonderen Arbeitsanfall, der den Umfang der sonst allgemein üblichen Tätigkeit wesentlich überschreitet, Ersatz des Verdienstausschlags nach § 3 sowie Ersatz der Auslagen bis zum Höchstbetrag von **40,00 €** je Monat gewährt.

§ 9

Verdienstausschlag und Auslagenersatz

Soweit Ehrenbeamten/innen und ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, haben sie gemäß § 44 Abs. 2 NKomVG folgende Ansprüche:

1. Ersatz ihrer Auslagen bis zum Höchstbetrag von **40,00 €** je Monat,

2. Zahlung einer Entschädigung von **9,00 €** je Stunde, längstens für 8 Stunden je Tag, wenn Kosten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt,
3. Ersatz ihres Verdienstaufalles bzw. Zahlung des Pauschalstundensatzes nach § 3.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte/innen im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen gewährt.
- (2) Daneben wird Verdienstaufall nach § 3 erstattet.

4. Abschnitt – Zahlungsgrundsätze

§ 11 Anspruch

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen entfällt
 - a) für die Zeit, in der ein/e Anspruchsberechtigte/r wegen Beschränkung ihrer/seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert ist,
 - b) bei Sitzverlust (§ 52 NKomVG), bei Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes (§ 63 Abs. 3 NKomVG).
- (3) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich mit Beginn des nächsten Monats um 50 %, wenn der/die Kreistagsabgeordnete ununterbrochen einen Monat unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnimmt oder wenn ein/e sonstige/r Anspruchsberechtigte/r ununterbrochen länger als drei Monate ihre/seine Tätigkeit nicht ausübt (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).
- (4) Nimmt die Vertretung eine Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/ den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 12 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder, Fahrkosten und die Entschädigung für die Betreuung von Kindern der Kreistagsabgeordneten werden **nachträglich** bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.
- (3) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

§ 13 Ausschlussfrist

Ansprüche nach dieser Satzung müssen spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden.

5. Abschnitt - Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 14.12.2022

Gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat